

Satzung des „Bund ehemaliger Teamer Reinstorf e.V.“

BETR e.V.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.12.2016 verabschiedet.

Zuletzt geändert durch den Vorstand am 10.03.2017.

Inhaltsverzeichnis:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Organe des Vereins

§6 Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

§8 Vereinskomitee

§9 Satzungsänderung und Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bund ehemaliger Teamer Reinstorf“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 201259 eingetragen
2. Als Kurzform ist „BETR“ zugelassen
3. Er hat seinen Sitz in Barendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,
die Förderung kirchlicher Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Mitwirkung in der kirchlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf, insbesondere der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern
- hier insbesondere: Aushilfstätigkeiten im Konfirmandenunterricht, Mitgestaltung und Begleitung von Gottesdiensten
 2. eine Förderung des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen innerhalb der Gemeinde
- hier insbesondere: Teilnahme an jährlich stattfindenden Aktionen (z. B. „Lebendiger Adventskalender“), Teilnahme und Unterstützung des Seniorencafés
 3. Engagement des Vereins bei öffentlichen Festen und Aktivitäten kirchlicher und nicht-kirchlicher Veranstalter
- hier insbesondere: Aushilfstätigkeiten beim Gemeindefest/7 – Dörfer – Fest, Teilnahme und Förderung von wohltätigen Aktionen der Landfrauen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, welche durch den Vorstand genehmigt wird. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder satzungsgemäße Pflichten verletzt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einreichen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Daraufhin wählt die Mitgliederversammlung eine Entscheidung, in der Regel durch eine geheime Abstimmung. Der Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mitglieder an das Vereinskomitee gestellt werden, dieses leitet den Antrag an den Vorstand weiter.
4. Fällt ein Mitglied durch Inaktivität auf, so kann der Vorstand einen Antrag in der Mitgliederversammlung stellen, das Mitglied zu verwarnen. Sollte die Verwarnung unerhört bis zur nächsten Mitgliederversammlung verstreichen, so kann nach §3 Abs. 3 verfahren werden.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sondern den Verein bei seinen, sich gesetzten Zielen und Aufgaben durch finanzielle oder sachdienliche Mittel unterstützen.
Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, welche durch den Vorstand genehmigt werden muss. Fördermitglieder können ebenfalls nach dem Verfahren in §3 Abs.3 aus ihrer Mitgliedschaft entfernt werden, wenn sie dem Verein in seinem Ansehen schaden oder den Zielen des Vereins entgegenhandeln. Fördermitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind ehemalige Mitglieder des Vereins, welche sich durch ihre herausragende Arbeit zum Wohle des Vereins ausgezeichnet haben. Sie werden nach Anträgen aus den Mitgliedern, sofern die Anträge §6 Abs.3 entsprechen, bei der Mitgliederversammlung bestimmt und durch den Vorstand genehmigt. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Mitgliedsbeiträgen befreit. Es sollte auf die herausragende Stellung dieser Mitglieder geachtet werden

und daher nicht willkürlich mit der Vergabe dieser Mitgliedschaft umgegangen werden. Ehrenmitglieder können ebenfalls nach dem Verfahren in §3 Abs.3 aus ihrer Mitgliedschaft entfernt werden, wenn sie dem Verein in seinem Ansehen schaden oder den Zielen des Vereins entgegenhandeln.

7. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die gesamten finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zu Zwecken gemäß §2 Abs. 1 genutzt werden. Eine finanzielle Vergütung der Mitglieder ist verboten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich nach bestem Wissen und Gewissen:
 1. die christlichen Wertevorstellungen zu vertreten
 2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 3. sich zum Wohle und Ansehen des Vereins zu engagieren
 4. die gesetzten Beiträge, laut Beitragsordnung, fristgerecht zu zahlen
 5. die Eigentümer des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln
4. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. Jedes Mitglied, abgesehen von Fördermitgliedern nach §3 Abs.5 und Ehrenmitglieder nach §3 Abs. 6, haben das Recht, auf Mitgliederversammlungen abzustimmen. Des Weiteren können sie Anträge beim Vorstand einreichen, welche in die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Hierzu gilt die in §6 Abs. 3 genannte Frist.
 2. Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, allerdings sind sie nicht stimmberechtigt.
 3. Mitglieder haben das Recht, dem Verein zugehörige Sachgüter zu nutzen.
 4. Mitglieder können sich bei Wahlen in Ämter wählen lassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vereinskomitee
 3. Vorstand.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Gremien aufstellen, welche sich um bestimmte Aufgabenfelder innerhalb des Vereins kümmern. Hierbei ist nach Möglichkeit gleich die Dauer zu begrenzen. Mitglieder der Gremien besitzen gegenüber anderen Mitgliedern keine Privilegien. Die Mitglieder der Gremien werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Aufgestellte Gremien wählen einen Gremienleiter, welcher an den Komiteesitzungen teilnimmt und die Interessen und Aufgaben seines Gremiums innerhalb des Vereins vertritt.
4. Es können außerdem einzelne Funktionäre eingesetzt werden, welche bestimmte Tätigkeitsbereiche übernehmen. Diese Funktionäre können durch den Vorstand, das Vereinskomitee oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, dürfen allerdings nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Hierfür kann eine öffentliche Wahl, oder auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Wahl verwendet werden. Diese Funktionäre sind ebenfalls Mitglied des Vereinskomitees.
5. Die Gremien(-leiter), sowie die Funktionäre bleiben so lange im Amt, sowie ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins nicht beendet ist oder vorzeitig durch den Vorstand oder eine Mehrheit der Mitgliederversammlung beendet wird, maximal aber 4 Jahre.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung der vom Vorstand geplanten Investitionen, laut Beitragsordnung, großer Summen
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Beiträge von Mitgliedern in die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden heranzutragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch auf anderem Wege als dem einer Mitgliederversammlung, soweit einstimmig genehmigt, gefasst werden. Hierfür ist dann die Stimmabgabe von 75 % der Mitglieder nötig, um den Beschluss geltend zu machen.
6. Sämtliche Abstimmungen können öffentlich durchgeführt werden, außer die Satzung regelt dies anders oder eins/mehrere Mitglieder wünschen eine geheime Abstimmung. Dann hat der Vorstand sich um die satzungsgemäße Ausführung zu kümmern.
7. Es gibt drei Arten von Beschlüssen:
 - a. Große Beschlüsse; hierzu zählen alle Beschlüsse, die direkt den Verein, die Satzung oder die Vereinsstruktur betreffen (§6 Abs. 1 a.-k.), abgesehen der Gremienleiterwahl §6 Abs. 3.
 - b. Mittlere Beschlüsse; sämtliche Beschlüsse, die nicht durch §6 Abs. 7 a gedeckt werden, allerdings eine Kontrolle durch das Vereinskomitee bedürfen; hierzu zählt die Beratung über den Ausschluss eines Mitglieds oder Planungen und Investitionen die nach Beitragsordnung einer mittleren Summe entsprechen.
 - c. Kleine Beschlüsse; sämtliche Beschlüsse, die nicht durch §6 Abs. 7 a-b gedeckt werden. Hierzu zählt die Investition kleinerer Summen laut Beitragsordnung; Beschlüsse, die dem Kompetenzbereich des Vorstandes laut Satzung zugemutet werden können und Beschlüsse, des alltäglichen Vereinsleben (Beitrittserklärungen etc.)
8. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen
9. Die Mitgliederversammlung darf und kann Beschlüsse nach §6 Abs. 7 a-c tätigen.
10. Soweit es keinen ständigen Protokollführer gibt, muss diese Aufgabe von einem der anwesenden Mitglieder übernommen werden. Notfalls wird ein temporärer Schriftführer durch den Vorstand ernannt.
11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird für alle Mitglieder einsehbar gemacht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Schatzmeister hat für die Liquidität des Vereins zu sorgen. Hierfür ist er für die Mitgliedsbeiträge, sowie der Beiträge der Fördermitglieder, verantwortlich. Zudem definiert er in regelmäßigen Abständen die Beträge für große, mittlere und kleine Investitionssummen laut Beitragsordnung. Darüber hinaus hat er über alle Einnahmen und Ausgaben ein Buch zu führen, welches am Ende des Geschäftsjahres durch das Vereinskomitee geprüft und in einen Prüfbericht gebracht wird. Dieser Bericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung einsehbar gemacht.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 7 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandswahl ist eine allgemeine, unmittelbare, freie und geheime Wahl, zu der jedes Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, ihre Stimme abgeben dürfen.
5. Jedes Mitglied darf nur ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Der Vorstand darf und kann Beschlüsse nach §6 Abs. 7 c tätigen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine 2/3 der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, sollte es den Antrag eines Mitglieds geben, sich einem Misstrauensvotum zu unterziehen. Dieses wird in Form einer geheimen Abstimmung durchgeführt. Bekommt der Vorstand oder ein Teil des Vorstands nicht mehr als 1/3 der gesamten Stimmen, wird durch einen eingesetzten kommissarischen Vorstand eine Neuwahl veranlasst. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstands darf zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten.
11. Sollte der Verein, durch ein kurzfristiges oder dauerhaftes Ausscheiden des Vorstands handlungsunfähig werden, kann durch die Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vorstand erhoben werden, welcher so lange im Amt bleibt, bis der rechtmäßig gewählte Vorstand zurück kehrt oder durch Neuwahlen vorzeitig ein neuer Vorstand gewählt wurde. Um eine Neuwahl abzuhalten ist eine 2/3 Mehrheit innerhalb des Vereinskomitees nötig. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstands darf zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten.

§ 8 Vereinskomitee

1. Das Vereinskomitee setzt sich aus dem Vorstand, den Gremienleitern, sowie den eingesetzten Funktionären §5 Abs.4 zusammen.
2. Das Komitee tagt so oft es nötig ist, mindestens aber vor einer Mitgliederversammlung. Geleitet wird die Komiteesitzungen vom Vorstand.
3. Innerhalb des Komitees können Gremienleiter und Vorstand über Belange des Vereins beraten und Beschlüsse fassen.
4. Mitglieder innerhalb des Komitees dürfen nur ein Amt bekleiden, welches sie laut §8 Abs.1 dazu befähigt innerhalb des Vereinskomitees tätig zu sein, somit soll eine Konzentration der Funktionen und Ämter auf wenige Mitglieder verhindert werden.
5. Das Vereinskomitee darf und kann Beschlüsse nach §6 Abs. 7 b-c tätigen, Neuwahlen nach §7 Abs. 12 veranlassen und weitere An-/Ordnungen erlassen.
6. Das Vereinskomitee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Dem Vereinskomitee obliegt am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung und die Entlastung des Schatzmeisters.
8. Gegen die Beschlüsse kann in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Um Beschlüsse des Komitees aufzuheben, ist eine 2/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung notwendig.
9. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse angefertigt, welches für alle Mitglieder des Vereins einsehbar gemacht wird.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf mit dem Ziel es an die Ev. Jugend Reinstorf abzugeben, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.